

BGer 5A_597/2019 vom 3. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_597_2019

FR: TF 5A_597/2019 du 3 septembre 2019

IT: TF 5A_597/2019 del 3 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Einleitung eines Schlichtungsverfahrens im Zusammenhang mit einer Forderung von weniger als Fr. 30'000.--. Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit nicht gegeben (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und es steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin schildert, worum es im nachbarrechtlichen Verfahren gegangen sei und hält die festgesetzten Kosten angesichts ihrer Mittellosigkeit als zu hoch. Die Schlichtungsbehörde müsse deshalb ihr Gesuch nochmals prüfen und die von ihr eingereichten Unterlagen genügend berücksichtigen. Dabei ruft sie jedoch keinerlei verfassungsmässige Bestimmungen als verletzt an, weshalb sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet erweist und auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

Nur der Vollständigkeit halber sei die Beschwerdeführerin erneut darauf hingewiesen, dass sie die Gerichts- und Parteikosten im seinerzeitigen Rechtsmittelverfahren gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Zuzach hätte beanstanden müssen.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.